

01.07.2025

Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie

Außerklinische Intensivpflege ist in §37c SGB V und in der dazugehörigen Richtlinie (AKI-RL) geregelt.

Wen betrifft die Richtlinie?

Die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) **betrifft Menschen, die einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben.**

Zum Personenkreis gehören neben Menschen mit Beatmung oder Trachealkanüle auch Menschen, die aus anderen Gründen potenziell täglich in lebensbedrohliche Situationen geraten und deshalb kontinuierlich überwacht werden müssen (z. B. aufgrund einer schwer einstellbaren Epilepsie).

Was heißt das konkret?

Seit dem 31.10.2023 muss ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege gemäß AKI-RL verordnet werden. Das heißt u. a.:

- Verordnungen dürfen nur von Ärzt*innen mit besonderen Qualifikationen ausgestellt werden.
- Potenzialerhebungen (s. u.) dürfen ebenfalls nur von Ärzt*innen mit besonderen Qualifikationen durchgeführt werden.
- Für **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** gibt es ebenfalls einen Kreis besonders qualifizierter Ärzt*innen zur Potenzialerhebung.
- Verordnende und/oder potenzialerhebende Ärzt*innen für alle Altersgruppen findet man in der Arztsuche des Nationalen Gesundheitsportals: <https://gesund.bund.de/service/arztsuche>.

Verpflichtende Potenzialerhebungen zur Beatmungsentwöhnung (Weaning) und Dekanülierung

- Menschen mit Beatmung oder Trachealkanüle müssen jeweils vor dem Ausstellen einer neuen Verordnung (alle 6 Monate) ihr Potenzial zur Beatmungsentwöhnung (Weaning) oder Dekanülierung erheben lassen.
- Diese sogenannten Potenzialerhebungen sind Voraussetzung für eine Verordnung von außerklinischer Intensivpflege und dürfen zum Zeitpunkt der Verordnung nicht älter als 3 Monate sein.
- Ausgenommen sind Menschen mit Beatmung, bei denen in einem Zeitraum von 2 Jahren 2 x in Folge festgestellt wurde, dass eine Entwöhnung nicht möglich ist und die durch eine Grunderkrankung dauerhaft beatmet werden müssen.
- Ausgenommen sind außerdem Menschen, die bereits vor dem 31.10.2023 Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erhalten haben und weiterhin erhalten und bei denen 1 x festgestellt wurde, dass keine Aussicht auf nachhaltige Verbesserung besteht.
- **Dauerhafte Ausnahmeregelung ab dem 01.07.2025:** Bei Menschen, die bis einschließlich 30.06.2025 bereits Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erhalten haben, ist eine Potenzialerhebung nicht zwingend notwendig und wird nur auf eigenen Wunsch der Betroffenen oder bei Anzeichen für ein Entwöhnungs-/ Dekanülierungspotenzial durchgeführt. Folgeverordnungen sind für diesen Personenkreis dann bis zu 12 Monate möglich.

Jährliche Prüfungen der pflegerischen Versorgung

- Der Medizinische Dienst wird 1 × jährlich am Wohnort prüfen, ob die pflegerische Versorgung sichergestellt ist.
- Bezüglich der Wahl des Versorgungsortes ist in der AKI-RL in §1 Abs. 4 folgender Satz enthalten: „Berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen.“

Was ist zu tun?

Informieren Sie sich bei Ihren Kinderärzt*innen und Hausärzt*innen, SPZs und MZEBs, ob diese AKI-Verordnungen ausstellen und Potenzialhebungen durchführen können oder ob sie die Qualifikation erwerben können bzw. sich als qualifizierte Ärzt*in registrieren lassen können.

Für Menschen, die aufgrund lebensbedrohlicher Situationen kontinuierlich überwacht werden müssen, kann es hilfreich sein, ab sofort einen Kalender zu führen und darin Situationen zu notieren, in denen sofortige Interventionen notwendig waren (z. B. einen „Anfallskalender“ bei schwer einstellbarer Epilepsie).

Fachverbände raten dazu, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen und Kontakt mit Fachanwaltskanzleien für Sozialrecht aufzunehmen, um Ansprüche gerichtlich durchsetzen zu können.

Die Bundesrahmenempfehlungen zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege sind am 03.04.2023 erschienen und beinhalten u. a. detaillierte Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. Die Begutachtungsanleitung des Medizinischen Dienstes (MD) konkretisiert die Kriterien der AKI, so dass der MD Anspruchsentscheidungen treffen und Gutachten erstellen kann.

Weitere Informationen

Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3678/AKI-RL_2024-12-05_iK-2025-01-01.pdf

Bundesrahmenempfehlungen: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/ausserklinische_intensivpflege/ausserklinische_intensivpflege.jsp

Die Begutachtungsanleitung des Medizinischen Dienstes (MD): https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_AKI_230925.pdf

Weitere Informationen: <https://bvkm.de/ratgeber/ausserklinische-intensivpflege-richtlinie/>
<https://aki-hkp.de/>
https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_AKI.pdf

Intensivpflege-Kongresse: <https://www.maik-online.org/>
<https://www.kai-intensiv.de/>

*Wir stellen unsere Informationen sorgfältig für Sie zusammen. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren können seit Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Deshalb wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen wird ausgeschlossen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir als pädagogisches Team keine verbindliche Rechtsberatung und/oder medizinische bzw. therapeutische Aussagen erbringen und dass wir immer auch eine rechtliche Beratung oder Vertretung durch zugelassene Anwalt*innen (vorzugsweise Fachanwält*innen für Sozialrecht) empfehlen.*

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Lumia Stiftung

Telefon 05 11 – 70 03 17 44
info@lumiastiftung.de